



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.020/001-Pr/1/99

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Forschungs-
förderungsgesetzes 1982; Begutachtung -
Stellungnahme;

Schreiben des BMwA vom 26. Jänner 1999,
GZ 98.311/5-LX/1/99

02/SN-338/ME

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. <i>338/ME</i> - GE / 19 <i>PP</i>
Datum: - 1. März 1999
Verteilt

Zi Schlußstück

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

24. Februar 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

Gleichschrift

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.020/001-Pr/1/99

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstraßer Hauptstraße 55 - 57
1031 W i e n

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Forschungs-
förderungsgesetzes 1982; Begutachtung -
Stellungnahme;

Schreiben des BMwA vom 26. Jänner 1999,
GZ 98.311/5-IX/1/99

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wie aus den Erläuterungen zur gegenständlichen Novelle hervorgeht, ist beabsichtigt, das derzeitige Förderungsvolumen aufrecht zu erhalten, obwohl die dafür nötigen Mittel im laufenden Budget nicht vorhanden sind. Dies ist nur möglich, indem zukünftige Haushalte entsprechend belastet werden.

Die Gewährung von Zinsenzuschüssen, die für mehrjährige Kredite zugesichert werden, hat zur Folge, daß die erste Zahlung nach Ablauf des ersten Zinsenzahlungszeitraumes, dh meistens erst im der Zusicherung folgenden Kalenderjahr fällig wird. Dies ermöglicht Förderzusagen ohne Belastung des laufenden Budgets, verursacht aber, da diese Zinsenzuschüsse ja nicht nur im unmittelbar folgenden Jahr, sondern meistens durch viele Jahre gezahlt werden müssen, eine Belastung der noch nicht bewilligten Haushalte der folgenden Jahre.

Zu diesen zukünftigen Belastungen durch bereits zugesicherte Zinsenzuschüsse kommen im gegenständlichen Fall noch Belastungen aus der möglichen Inanspruchnahme als Bürge.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zwar geeignet, im Augenblick ein höheres Förderungsvolumen zuzulassen, als es den tatsächlich vorhandenen Mitteln entspricht, belasten allerdings in wenigen Jahren den Haushalt des Fonds dermaßen, daß die Zusicherung neuer Förderungen nur möglich sein dürfte, wenn entweder die Budgetmittel deutlich aufge-

RECHNUNGSHOF, ZI 300.020/001-Pr/1/99

- 2 -

stockt oder die Förderungszusagen von einem Kreditinstitut "vorfinanziert" würden, was die Entstehung einer gesetzlich nicht zulässigen Finanzschuld zur Folge hätte. Diese Entwicklung ist im Rahmen der "TOP-Aktionen" bereits eingetreten. Obwohl das BMwA seit Jahren keine neuen Förderungen mehr zugesichert hat und jährlich rd 200 Mill S für die TOP-Aktionen aufwendet, ist das BMwA aus diesem Titel unzulässige Finanzschulden von mehr als 2 Mrd S eingegangen, die in den nächsten Jahren voraussichtlich noch weiter steigen werden.

Der RH spricht sich daher gegen die Gewährung von Zinsenzuschüssen aus, wenn diese nicht durch das laufende Budget finanziert werden können. Eine Belastung zukünftiger Haushalte führt zu verminderten Möglichkeiten des Nationalrates, Ermessensausgaben zu bewilligen bzw Kürzungen bei diesen vornehmen zu können. Dies ist nämlich nur dann möglich, wenn diese Ausgaben in den zukünftigen Haushalten tatsächlich im Ermessen des jeweiligen Verantwortlichen liegen und nicht schon durch früher abgeschlossene Verträge vorgegeben sind. Der RH mußte gerade im Bereich des BMwA immer wieder feststellen, daß zu Jahresbeginn vorgenommene Kürzungen von Ermessensausgaben in der zweiten Jahreshälfte Budgetüberschreitungen zwingend erforderlich machten, weil aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, die vor der Kürzung eingegangen wurden, praktisch die gesamten Haushaltsmittel bereits ausgegeben waren.

Grundsatz einer geordneten Haushaltsführung ist es, daß nicht mehr Geld ausgegeben werden darf, als der jeweilige finanzgesetzliche Ansatz vorsieht und die finanzielle Vorbelastung künftiger Finanzjahre in engen Grenzen gehalten wird. Dies gilt insbesondere in jenen Fällen, in denen keine bestandsvermehrenden Ausgaben getätigt werden. Die einzige verantwortungsbewußte Lösung des gegenständlichen Problems kann daher nur darin liegen, entweder die Förderungen nur entsprechend den vorhandenen Budgetmitteln zu vergeben oder die Budgetmittel auf das Förderungserfordernis aufzustocken.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

24. Februar 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

